

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Mittwoch, den 13. Dezember 2023 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten

Beginn: 19.35 Uhr

Ende: 20.52 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2023 durch Einzelladung per Email.

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Friedl

die Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Meyer Ing. Thomas, MBA

GGR Gruber Gottfried

GGR Maron Margarete

GGR Paul Ing Patrick

GGR Winter Robert

GR Förster Matthäus

GR Frühauf Matthias

GR Kuderer Sylvia

GR Mayer Johann

GR Spiegl Alfred

GR Svatek Richard

GR Tiefenbacher Mario

GR Zack Stephan

Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt

Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt

Entschuldigt abwesend:

GGR Timmermann Ulla

GR Bittgen Mag. Manuela

GR Engelbrecht Mag. Martin

GR Kain-Gugerell Florian

GR Tichanek Kamil, MSc

Außerdem anwesend: Zuhörer*in: Johann Alt, Eva Horvath bis zum Top 15

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Friedl

Schriftführerin: AL Anita Zauner

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig und alle Mandatare wurden im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖGO 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

ÖFFENTLICH

- Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2023
- Top 2: Beschlussfassung – Vergabe Darlehen PV Anlage FF-Haus Totzenbach
- Top 3: Beschlussfassung – Genehmigung Rechnung Kanalanschluss für BVH Volksschule
- Top 4: Beschlussfassung – Genehmigung Rechnung Mehrkosten Arch. Aichberger für BVH Volksschule
- Top 5: Beschlussfassung – Auftragsvergabe Stahltüren für BVH Volksschule
- Top 6: Beschlussfassung – Auftragsvergabe Schlosser für BVH Volksschule
- Top 7: Beschlussfassung – Verlängerung Baulandmobilisierungsvertrag Gst. 341/5, KG Totzenbach
- Top 8: Beschlussfassung – Neue Konditionen für die laufenden Darlehen WVA BA09 und ABA BA12
- Top 9: Beschlussfassung – Mietvertrag Audenmuseum
- Top 10: Beschlussfassung – Vereinbarung Winterdienst für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25
- Top 11: Beschlussfassung – Voranschlag 2024
- Top 12: Beschlussfassung – Kanalabgabenordnung ab 01.01.2024
- Top 13: Beschlussfassung – Auftragsvergabe Software k5/NEXT – Fa. Gemdat
- Top 14: Beschlussfassung – Auftragsvergabe für Wartung und Sicherheit der bestehenden Geräte und Server am Gemeindeamt und Bauhof
- Top 15: Beschlussfassung – Gemeindebezüge ab 01.01.2024
- Top 16: Beschlussfassung – Zusatzvereinbarung Nr. 8 zum Lichtservicevertrag der EVN
- Top 17: Beschlussfassung – Kooperationsvertrag mit Wienerwald Tourismus GmbH
- Top 18: Beschlussfassung – Heizkostenzuschuss

NICHT ÖFFENTLICH

- Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2023
- Top 2: Personalangelegenheit Verwaltung

ÖFFENTLICH

Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2023

Seitens der sozialdemokratischen Gemeindefraktion hat es am 5. Dezember 2023 einen Einwand zum ausgesendeten GR-Protokoll vom 14. November 2023 gegeben.

Es gab seitens der SPÖ Fraktion den Einwand, dass das übermittelte Gedächtnisprotokoll vom 15.11.2023 nur selektiv in das Gemeinderatsprotokoll eingearbeitet wurde.

Diesbezüglich wurde am 12.12.2023 in beiderseitigem Einverständnis ein korrigiertes Protokoll übermittelt.

Gegen das korrigierte Protokoll vom 12.12.2023 wurden keine Einwände eingebracht und somit gilt dieses als genehmigt.

GGR Winter merkt an, dass er es positiv findet, dass sich nun, im Gegensatz zum Protokollentwurf, der in der GV-Sitzung vom 06.12.2023 vorberaten wurde, nun doch größtenteils seine Wortmeldungen der letzten Sitzung im Protokoll wiederfinden. Er findet Transparenz in der Gemeinderatsarbeit sehr wichtig und wesentlich gegenüber den Gemeindebürger*innen. Deshalb war für ihn auch nicht nachvollziehbar, warum Gesprochenes einer öffentlichen Gemeinderatsitzung nicht protokolliert werden sollten.

Top 2: Beschlussfassung – Vergabe Darlehen PV Anlage FF-Haus Totzenbach

Sachverhalt: Für die neu installierte PV Anlage am FF-Haus Totzenbach muss ein Darlehen aufgenommen werden. Es gab eine Ausschreibung am 22.11.2023 an sechs Bankinstitute (Sparkasse NÖ Mitte West AG, Raiffeisenbank Region St. Pölten, UniCredit Bank Austria AG, Volksbank St. Pölten, Hypo NÖ Landesbank, Kommunalkredit Wien).

Es langten vier Darlehensangebote ein. Die Darlehensöffnung fand am Freitag, 01.12.2023 um 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde statt.

Anwesend waren: Bgm. Friedl, Vzbgm. Meyer, GGR Winter, AL Zauner und Frau Kahofer.

Es wurde eine Niederschrift erstellt. Diese wird dem Protokoll beigelegt.

Nach Prüfung der Reihung der Darlehensangebote durch die anwesenden Mandatare ergibt sich nachfolgende Reihung:

- 1. Hypo NÖ Landesbank mit Fixverzinsung 4,315 %
- 2. Volksbank St. Pölten mit Fixverzinsung 4,500 %

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Darlehensaufnahme bei der Hypo NÖ Landesbank mit dem Fixzinssatz von 4,315 %

Darlehensausschreibung und Niederschrift Darlehensöffnung **Beilage A**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 3: Beschlussfassung – Genehmigung Rechnung Kanalanschluss für BVH Volksschule

Sachverhalt: Die Firma Ing. Franz Kickinger hat eine Rechnung für das BVH Volksschule über durchgeführte Leistungen für einen Hausanschluss Fäkalkanal gestellt. Da der Kanalhausanschluss der Volksschule nicht im Leistungsverzeichnis der Baumeisterarbeiten war, muss dieser Anschluss zusätzlich beschlossen werden.

Die Rechnung Re. Nr. 2227201 vom 20.11.2023 mit einer Nettosumme von € 18.594,35 liegt vor. Diese beinhaltet den Zeitraum Oktober 2023.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Rechnung für den Hausanschluss Fäkalkanal für das BVH Volksschule von der Fa. Ing. Franz Kickinger, 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 42 in der Höhe von € 18.594,35 exkl. Ust.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 4: Beschlussfassung – Genehmigung Rechnung Mehrkosten Arch. Aichberger für BVH Volksschule

Sachverhalt: Das Architekturbüro Aichberger hat eine Rechnung für das BVH Volksschule mit Mehrleistungen gesendet. Es werden folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

Umplanung auf Grund Einsparung – Leistungszeitraum: 01.10.2023 – 30.11.2023.

Die Honorarnote Re. Nr.216.23-437.31 vom 01.12.2023 weist eine Bruttosumme von € 1.608,26 auf.

GGR Winter kritisiert, dass wiederholt Rechnungen betreffend Mehrkosten des Architekturbüros Aichberger auf der Gemeinde eintreffen. Ihm ist sehr wohl bewusst, dass die Umplanungsarbeiten aufgrund der Einsparungsvergabe des Landes erforderlich wurden, stellt sich aber die Frage, warum das nicht im, zu Projektbeginn beschlossenen und vergebenen Planungsauftrag, inkludiert ist.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Rechnung mit Mehrleistungen der Fa aichberger architektur ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, Birkengasse 53 in der Höhe von € 1.608,26 inkl. Ust. für das BVH Volksschule.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 5: Beschlussfassung Auftragsvergabe Stahltüren für Bauvorhaben Volksschule

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass bei der ersten Ausschreibung zum Gewerk Stahltüren nach Anbotsprüfung nur ein vollständiges Angebot der Firma VIT verblieben ist. Das Vergabeverfahren musste daher widerrufen werden. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor. Da sich die Angebotssumme innerhalb des Subschwellenwertes für eine Direktvergabe befindet, wurde die Firma des verbliebenen Angebotes zur erneuten Anbotslegung gebeten. Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber liegen die vergleichbaren Preise aus der Direktvergabe (neues Angebot der Firma VIT) unter dem Angebot des unvollständigen Bestbieters aus der ersten Ausschreibung.

Daher kann das Angebot der Fa. VIT Gesellschaft m.b.H., Innovationsstraße 2, 3041 Asperhofen, mit einer geprüften Angebotssumme von € 33.698,52 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma VIT Gesellschaft m.b.H., Innovationsstraße 2, 3041 Asperhofen, mit einer geprüften Angebotssumme von € 33.698,52 inkl. USt. für die Stahltüren für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage B = Bericht zur Vergabe**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 6: Beschlussfassung Auftragsvergabe Schlosser für Bauvorhaben Volksschule

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass die Ausschreibung zum Gewerk Schlosser zwei Mal durchgeführt wurde. Bei der ersten Abgabe wurde nur ein Angebot abgegeben und bei der zweiten verblieb nach Anbotsprüfung nur ein vollständiges Angebot der Firma Kusolitsch. Das Vergabeverfahren musste daher widerrufen werden. Es liegt der Bericht zur Vergabe von der Firma ‚Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH‘ vor. Die Angebotssumme des verbliebenen Angebotes befindet sich innerhalb des Subschwellenwertes für eine Direktvergabe. Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber liegen die vergleichbaren Preise aus der Direktvergabe unter dem Angebot des unvollständigen Bestbieters aus der ersten Ausschreibung.

Daher kann das Angebot der Fa. Kusolitsch, Aluminium- und Stahlkonstruktionen Gesmbh, IZ NÖ Süd, Gewerbestraße 15, 2351 Wr. Neudorf, mit einer geprüften Angebotssumme von € 119.565,14 inkl. USt. zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Firma Kusolitsch, Aluminium- und Stahlkonstruktionen Gesmbh, IZ NÖ Süd, Gewerbestraße 15, 2351 Wr. Neudorf, mit einer geprüften Angebotssumme von € 119.565,14 inkl. USt. für die Schlosserarbeiten für den Zubau der Volksschule Kirchstetten. **Beilage C = Bericht zur Vergabe**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7: Beschlussfassung Verlängerung Baulandmobilisierungsvertrag Gst. 341/5, KG Totzenbach

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass am 21.09.2020 ein Baulandmobilisierungsvertrag mit der AZ 0696/20-KI/HO betreffend die Liegenschaft 341/5, KG Totzenbach, EZ 385 (in der Reithofstraße) zwischen der MG Kirchstetten und der Familie Dr. Christian Neuhauser und Alexandra Riegler abgeschlossen wurde. Bedingung des Vertrages bildet die Errichtung eines konsensgemäßen Hauptgebäudes. Zugleich wurde das Vorkaufsrecht für die MG Kirchstetten auf der Liegenschaft Gstk. 341/5, KG Totzenbach, EZ 385 eingetragen. Da die gesamtwirtschaftliche Situation einen Hausbau bislang nicht ermöglicht hat, sucht Familie Riegler-Neuhauser um Verlängerung der Bauverpflichtung um weitere zwei Jahre, bis längstens 01.02.2025, an.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Baulandmobilisierungsvertrages auf dem Gstk. 341/5, KG Totzenbach, EZ 385 bis 01.02.2025 genehmigen. **Beilage D = Ansuchen**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 8: Beschlussfassung – Neue Konditionen für die laufenden Darlehen WVA BA09 und ABA BA12

Sachverhalt: Bei zwei Darlehensverträgen läuft mit Ende 2023 der fixe Zinssatz nach 10 Jahren aus. Es betrifft die Darlehen: WVA BA 09: Kontonummer: AT35 3258 5101 2443 0019 und ABA BA 12: Kontonummer: AT88 3258 5100 2443 0019

Es wurde von der Raiffeisenbank Region St. Pölten ein Angebot per Email gesendet. Herr Kraushofer teilt folgende Konditionen mit:

- 1) Variable Kondition
variabel, dek., gebunden an den 6-Monats-Euribor, klm/360 +0,40 % Aufschlag Mindestzinssatz: 0,40 % p.a.
- 2) Fixzinssatz
4,5% für 5 Jahre, danach variable Kondition gemäß Variante 1

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Abschluss für weitere 5 Jahre mit der Fixverzinsung von 4,5%

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 9: Beschlussfassung – Mietvertrag Audenmuseum

Sachverhalt: Am 24.11.2023 hat Frau Mag. Posch ein Email gesendet, dass der bestehende Mietvertrag bis Jahresende 2023 befristet ist und sie teilt mit, dass der Vertrag um 5 Jahre verlängert werden soll.

Es wurde mit RA Mag. Engelbrecht gesprochen und er empfiehlt die Verlängerung mit 5 Jahren. Der bestehende Mietvertrag wurde in der Gemeindeverwaltung überarbeitet und von Mag. Engelbrecht korrigiert. Es blieben alle Bestandteile gleich, bis auf die Mietdauer (5 Jahre – 01.01.2024 – 31.12.2028) und der Verbraucherindex musste angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung des Mietvertrages Auden-Museum in der vorliegenden Fassung – **Beilage E**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 10: Beschlussfassung – Vereinbarung Winterdienst für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25

Sachverhalt: Am 23. Februar 2023 wurde die Vereinbarung für den Winterdienst Saison 2022/23 beschlossen. Diese schriftliche Vereinbarung ist daher nicht mehr gültig und muss verlängert werden. Der Beschluss wurde vorerst nur für eine Saison beschlossen, da das erste Jahr quasi als Probe war. Im Herbst 2022 wurde mit Herrn Martin Gruber besprochen, dass die Vereinbarung vorerst für insgesamt drei Jahre sein soll, jedoch das erste Jahr als Probe gilt. Da alles gepasst hat muss nun die Verlängerung für die weiteren 2 Saisonen beschlossen werden.

Die bestehende Vereinbarung wurde nun für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25 erstellt. Das heißt die Laufzeit für weitere 2 Saisonen ist von 01.11.2023 bis 31.03.2025.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der neuen Vereinbarung Winterdienst Saison 2023/24 und 2024/25 (Laufzeit: 01.11.2023-31.03.2025) und Auftragsvergabe an Herrn Martin Gruber, Herrenstraße 6, 3062 Kirchstetten.
Vereinbarung Winterdienst Saison 2023/24 und 2024/25

Dieser Top musste wegen nicht Beschlussfähigkeit abgesetzt werden.
GGR Gottfried Gruber ist laut § 50 NÖ GO befangen.

GGR Winter regt an in Zukunft die Vergabe des Winterdienstes zu einem früheren Zeitpunkt im zuständigen Ausschuss vorzubereiten und für den Gemeinderat auf die Tagesordnung zu nehmen. Ein Beschluss zu diesem Punkt im Dezember ist viel zu spät. Das nächste Mal wäre ab April 2025.

Top 11: Beschlussfassung – Voranschlag 2024

Sachverhalt: Der Bürgermeister übergibt dem Vizebürgermeister das Wort und er erklärt den Vorbericht 2024.

GGR Winter merkt an, dass ihm aufgefallen ist, dass im MFP bis 2027 keine Mittelvormerkung für die geplanten Kiga-Gruppen im Clementinum gibt und stellt die Frage, ob die Gruppen vielleicht erst später realisiert werden?

Der Bürgermeister erklärt, dass der Plan des Neubaus des Clementinums am Land zur Prüfung liegt. In den nächsten zwei Wochen stellt sich heraus, ob dieser Neubau inkl. der Förderungen genehmigt wird. Wenn dieser realisiert wird, können dann Gelder ab 2027 budgetiert werden.

GGR Spiegl: Die Resolution, welche 2020/2021 beschlossen und weitergeleitet wurde, muss wieder diskutiert und eingefordert werden.

Vzbgm. Meyer: Wir sind uns alle einige, dass das weitere Abwälzen der Kosten auf die Gemeindeebene so zukünftig nicht weitergehen kann.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Genehmigung des Voranschlages 2024 inkl. der mittelfristigen Planung bis 2028 inkl. aller Beilagen.

Vorbericht VA 2024 – **Beilage F**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 12: Beschlussfassung – Kanalabgabenordnung ab 01.01.2024

Sachverhalt: Der Bürgermeister erörtert, dass wie bereits in einigen Medien festgehalten wurde, die Gemeinde von der derzeit unbestrittenen Teuerungswelle stark betroffen sind. Die täglichen Aussagen für den operativen Betrieb eines Gemeindeamtes und speziell die von der Marktgemeinde Kirchstetten derzeit auszuführenden Bauprojekte verteuerten sich innerhalb kürzester Zeit wesentlich und bedeutet für die Marktgemeinde eine zusätzlich enorme finanzielle Belastung. Gelder, die nicht im Vorjahr im MPF budgetiert waren und jetzt fehlen. Gemeinsam wurde mit der Finanzaufsicht der NÖLR bei mehreren Besprechungen und Beratungen die mittelfristige Finanzgebarung diskutiert. Um die mittelfristige Finanzgebarung der Gemeinde sicherzustellen, wurde angeregt, die Kanalgebühr ab dem Jahr 2024 zu erhöhen. Die Mehreinnahmen durch diese Erhöhung werden nach Entspannung der finanziellen Situation in das Kanalbudget zurückgeführt.

Die letzte Kanalabgabenordnung wurde 2018 beschlossen, im Jahr 2021 wurde die vorbereitete Kanalabgabenordnung wegen der Pandemie nicht beschlossen.

Die letzte Anpassung war mit 1. Oktober 2018.

Erhöhung ab 1. Jänner 2024:

Der Bürgermeister gibt die geänderten Eckdaten wie folgt bekannt:

Erhöhung 10 % des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal.

Erhöhung 10 % der Kanalbenützungsgebühr.

Erhöhung 30 % der schmutzfrachtbezogenen Anteile

GGR Winter verweist auf die geführte Diskussion bei der letzten GR-Sitzung am 14.11.2023 zum Nachtragsvoranschlag und stellt noch einmal fest, dass es sich bei der Abwasserentsorgung um einen Betrieb mit marktbestimmender Tätigkeit handelt. Das heißt, dieser Betrieb ist kostendeckend zu führen und das ist bei der Abwasserentsorgung der Fall. Es gibt daher keinen Grund für die kostendeckende Führung die Gebühren erhöhen. Durch die Erhöhung der Gebühren entstehen somit Mehreinnahmen, die

zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für diesen Betrieb vorgesehen sind. Die Bürger sollen nicht belastet werden, wir sollten die Resolution für die Unterstützung durch das Land einfordern.

Bgm. Josef Friedl erwähnt, dass eine Erhöhung der Kanalgebühren von 10 Prozent als moderat angesehen werden kann, wenn man die bekannten Prozent erhöhungen von etlichen Nachbargemeinden hernimmt. Die Erhöhung ist notwendig um den Zubau Volksschule – zwei zusätzliche Klassen werden im September 2024 benötigt - und um das Musikhaus fertig zu stellen.

Des Weiteren sollen in den nächsten Jahren weitere wichtige bereits in Planung befindliche Projekte in der MG Kirchstetten umgesetzt werden. Kirchstetten soll nicht zum Stillstand kommen. Das Jugendprojekt am Beach Volleyballplatz mit einer Gesamtsumme von ca. 90.000.- soll im Jahr 2024 umgesetzt werden. Die Zusage von 60 Prozent Förderung von der Region Elsbeere Wienerwald ist vorhanden. Die Sanierung des Nahversorgers (Klimatisierung, Kühlanlage, Regale) mit einer Gesamtsumme von € 120.000.- geht weiter. Die Summe wird in der Folge zur Gänze ersetzt werden. Im Jahr 2025 soll das Projekt Wienerwaldradweg auf einer Länge von 1,6 km umgesetzt werden. Kostenpunkt ca. € 270.000.- wobei Förderungszusagen in der Höhe von € 189.000.- vorhanden sind. Das Problem ist, dass die MG Kirchstetten diese Summen erst vorfinanzieren müssen und erst nach Umsetzung die Förderungen von den einzelnen Institutionen ausbezahlt werden. Deshalb ist die Erhöhung auch für den mittelfristigen Finanzplan unbedingt erforderlich.

Sobald sich die finanzielle Lage wieder entspannt, werden selbstverständlich die finanziellen Mittel, welche sich durch die Erhöhung ergeben, wieder rückgeführt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der neuen Kanalabgabenordnung ab 01.01.2024 – **Beilage G**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: ÖVP Mandatare (9 Personen) und FPÖ Mandatar (1 Person)
Dagegen: SPÖ Mandatare (4 Personen)

Top 13: Beschlussfassung – Auftragsvergabe Software k5/NEXT – Fa. Gemdat

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass es bei der Gemdat eine Softwareumstellung ab 2024 gibt und diese ein MUSS ist, damit zukünftig alle k5 Programme wie z. B. LMR, k5 Verfahren, k5 Finanz bedient werden können.

Folgend ein kurzer Überblick - mit ev. nützlichen Zusatzinformation - zu den k5|Next-Produkten:

k5|Next_Basis ist der Einstieg in die k5|Next Welt.
Enthält Mandantenverwaltung, Userverwaltung, Sync usw.

k5|Next_Kontakt ist ein **optionales Modul**, mit folgendem Umfang:
Erfassen und verwalten Sie Gemeindegkontakte in einem übersichtlichen Dashboard.
Diese Personendaten stehen somit in allen Anwendungsprogrammen zur Verfügung.

k5|Next_Wahl & k5|Next_Einwohner ersetzt LMR und deckt sich ca. mit den aktuellen LMR-Kosten.

k5|Next_meine Wahlkarte & k5|Next_meine Wahlinfo ersetzt unser LMR-Wahlservice und ist optional. Enthält den Druck Wahlinformation und den Online-Wahlkartenantrag. Verrechnung bei jeder Wahl nach den wahlberechtigten Personen.

Professionelle Aufbereitung aller Wählerverständigungen – und das vollautomatisch. Personalisierter Druck und zentraler Versand erleichtern die Abwicklung.

Hinweis: Anfang Sommer 2023 wurden die Änderungen der Wahlordnungen (Bundespräsident, Nationalrat & EU) beschlossen.

Die neue Novelle tritt mit 01.01.2024 in Kraft und eine wesentliche Änderung ist, dass die Einschränkung für den Versand von Wählerinformationen auf Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern gefallen ist. Das bedeutet, dass ab der EU-Wahl (vgl. 09.06.2024) alle Gemeinden schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse Wählerinformationen versenden müssen.

k5|Next_Wahltag ersetzt WILMA und ist optional.

Voraussetzung für dieses Produkt ist k5|Next Wahl & k5|Next Einwohner.

Für die Einrichtung und Schulung werden dabei folgende Preise - laut Preisblatt - einmalig verrechnet:

- Einrichtpauschale (Mandanten, Admin einrichten, Videoanleitung) € 295,00
- Schulung der Wahl-Datenübernahme von LMR per Webinar € 68,00

Vor der EU-Wahl (vgl. 09.06.2024) wird es Schulungen in gewohnter Form geben, diese werden voraussichtlich mittels Webinars stattfinden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Beauftragung des Moduls: k5/Next_Basis um jährlich € 671,33 inkl. MwSt.

Beauftragung des Moduls: k5/Next_Kontakt um jährlich € 671,33 inkl. MwSt.

Beauftragung des Moduls: k5/Next_Wahl und Einwohner um jährlich € 1.985,33 inkl. MwSt.

Beauftragung des Moduls k5/Next_meine Wahlkarte und meine Wahlinfo um jährlich € 409,68 inkl. MwSt.

Insgesamt jährliche Kosten von € 3.737,67

Einmalige Einrichtungspauschale von € 354,00

GGR Winter spricht sich, wie auch schon in der GV – Sitzung vom 06.12.2023 dafür aus, sofort alle Module anzuschaffen, somit kann die entsprechende Einschulung im Bürgerservice kompakt geplant werden.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: ÖVP außer Vzbgm, SPÖ Mandatäre, FPÖ Mandatar

Dagegen: Vzbgm. Thomas Meyer

Top 14: Beschlussfassung – Auftragsvergabe für Wartung und Sicherheit der bestehenden Geräte und Server am Gemeindeamt und Bauhof

Sachverhalt: Es wurden für die bestehenden Geräte und Server zwei Angebote eingeholt.

Hierzu wurde von der Amtsleiterin eine Aufstellung gemacht.

- Gemdat: Sicherheit + Wartung jährliche: € 4.720,75
BSO: Sicherheit + Wartung jährlich: € 2.469,60
- Gemdat: Stundenpaket für 30 Std. € 4.896,00 (Bruttostundensatz: 163,20)
BSO: Stundenpaket für 25 Std. € 3.396,00 (Bruttostundensatz: 135,84)
- Gemdat: NAS wurde nicht angeboten
BSO: NAS einmalige Kosten: € 1.184,40
- Einmalige Kosten der Gemdat für Systemmonitoring: € 540,00
BSO: hierzu gibt es keine Kosten

Für das Jahr 2024 soll die Fa. BSO laut deren Angebot für die Wartung und Sicherheit als Bestbieter beauftragt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an die Fa. BSO, EDV- und Betriebsberatungs- GmbH, Heinrich-Schneidmadl-Str. 15/Top 2.31, 3100 St. Pölten für Sicherheit und Wartung der Marktgemeinde Kirchstetten laut dem Angebot vom 10.11.2023 zu einem Bruttogesamtbetrag von € 2.469,60

Auftragsvergabe an die Fa. BSO, bzgl. NAS für Sicherheit zu einem Bruttogesamtbetrag von € 1.184,40 Stundenpaket als Zeitguthaben für Betreuung und Tickets mit 25 Std. zu einem Bruttogesamtbetrag von € 3.396,00. Die Aufstellung liegt als **Beilage H** dem Protokoll bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 15: Beschlussfassung – Gemeindebezüge ab 01.01.2024

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass es ab 01. Jänner 2024 eine Änderung im Gemeindebezügerecht gibt. Es kommt zu einer Erhöhung per Gesetz der Bürgermeisterbezüge. Dafür ist keine weitere Festlegung im Gemeinderat erforderlich.

Damit auch zukünftig ein einheitliches System bei den Entschädigungen der Gemeindeorgane anwendbar ist, muss durch den Gemeinderat eine neue Verordnung erlassen werden.

Hierzu wurde von der NÖ Landesregierung eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Prozentsätze der alten Verordnung mussten für die neue Verordnung berechnet werden.

Die Amtsleiterin hat die Verordnung erstellt und vorab bei der NÖ LR prüfen lassen. Formell ist diese richtig, die Prozentsätze werden nicht kontrolliert. Es wurde die Berechnung mit den Werten der alten Verordnung gemacht und danach wurden die über die Bruttoentschädigung die neuen Prozentsätze errechnet. Diese Unterlagen hat der Bürgermeister und der Fraktionssprecher der SPÖ erhalten und sich auf folgende % Sätze geeinigt.

Vizebürgermeister: laut Berechnung 16,66 % dieser wird in der neuen VO aufgenommen.

Geschäftsführende/r Gemeinderat/rätin: laut Berechnung 6,04 % dieser wird in der neuen VO aufgenommen.

Ausschussvorsitzende/r: laut Berechnung 4,37 % - Vorschlag BGM und GGR Winter: 4,5 %

Gemeinderat/rätin: laut Berechnung 1,67 % - Vorschlag BGM und GGR Winter: 2,0 %

Die neue Verordnung liegt nun mit den oben genannten Prozentsätzen zur Genehmigung vor.

GGR Winter spricht sich bei der Erhöhung der Bezüge für die Orientierung an der Untergrenze aus, nur bei den Bezügen der GR und GR mit Ausschussvorsitz sollte nachgebessert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindevorstandesmitglieder und Gemeindevorstandesmitglieder. **Beilage I**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 16: Beschlussfassung – Zusatzvereinbarung Nr. 8 zum Lichtservicevertrag der EVN

Sachverhalt: Die EVN informiert, dass unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev. Nr. L-B-22-236 Pkt. III. 4, (außerplanmäßige Maßnahmen) und Pkt. VIII., (Projektbeitrag) nun eine Zusatzvereinbarung (KG-3-10581-5) für die Neuerrichtung von einem LED Lichtpunkt in der Wienerstraße und die Versetzung von 2 bestehenden Lichtpunkten in der Birkengasse.

Diese Mehrleistungen ergeben eine Zuzahlung von € 2.225,80 inkl. USt. für den Lichtpunkt in der Wienerstraße am Ortsende.

Die Versetzung der 2 Lichtpunkte in der Birkengasse wird kostenlos erledigt, da seitens der EVN nicht der richtige Standort genommen wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Zusatzvereinbarung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, mit der Nummer: Ev. Nr. L-B-22-236/KG-3-10581-08 zum Lichtservice Übereinkommen für die Neuerrichtung von einem neuen LED Lichtpunkt in der Wienerstraße und Versetzung von 2 bestehenden Lichtpunkten in der Birkengasse mit einem Betrag von € 2.225,80 inkl. USt. – diese Mehrleistung wird am 15.05.2024 in Rechnung gestellt. **Beilage J**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 17: Beschlussfassung – Kooperationsvertrag mit Wienerwald Tourismus GmbH

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Kirchstetten beauftragt bei der Wienerwald Tourismus GmbH mit Sitz in 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11 das Bonuspaket Basis Plus, das beinhaltet: Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln. Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte.

Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt.

Die Wienerwald Tourismus GmbH besorgt unter anderem die gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden.

Unter anderem werden mit der Wienerwald Tourismus GmbH die Rad- und Wanderwege in der Marktgemeinde Kirchstetten evaluiert, gegebenenfalls neu beschildert und nach Beendigung dieser Evaluation wird ein dementsprechender Rad- und Wanderwegplan aufgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung Kooperationsvertrag Themenmanagement mit dem Punkt: Bonuspaket Basis Plus für die Vertragsdauer von 3 Jahren. Jährliche Kosten € 1.000,00 – **Beilage K**
Auftraggeber: Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 18: Beschlussfassung – Heizkostenzuschuss

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 07.12.2022 wurde für die Periode 2022/2023 ein Heizkostenzuschuss der Gemeinde Kirchstetten in der Höhe von € 250,00 für sozial bedürftige Gemeindeglieder/innen beschlossen.

Der Sozialausschuss hat sich mit dem Heizkostenzuschuss am 27.11.2023 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat den Heizkostenzuschuss für die Periode 2023/2024 mit dem Beitrag von € 250,00 beizubehalten. Zur Gewährung des Zuschusses wird angeregt, die gleichen Richtlinien, wie das Land NÖ heranzuziehen.

Derzeit sind die Richtlinien des Landes noch nicht eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Gemeindegliederinnen und Gemeindegliedern mit Hauptwohnsitz in unserer Marktgemeinde soll ein einmaliger Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024 in der Höhe von € 250,00 gewährt werden. Es sind die Richtlinien des Landes NÖ zur Gewährung eines gemeindeinternen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2023/2024 dabei sinngemäß anzuwenden.
Der gemeindeinterne Heizkostenzuschuss und der Heizkostenzuschuss der Landes Niederösterreich kann auf dem Gemeindeamt beantragt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 31. März 2024 bei der Gemeinde eingelangt sein.

GGR Winter stellt fest, dass es in schwierigen Zeiten, wie wir sie gerade erleben, besonders wichtig ist, als Gemeinde jene mehr zu unterstützen, die es nicht so leicht haben, mit den aktuellen Herausforderungen zu kommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister

Die Schriftführerin

Josef Friedl

AL Anita Zauner

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____ 20____ genehmigt.

Vzbgm. Thomas Meyer

GGR Robert Winter

GR Stephan Zack

Darlehensausschreibung zur Finanzierung des Vorhabens: PV Anlage FF Totzenbach

Darlehensvolumen:
 Laufzeit:
 Zuzählung des Darlehens:

€ 67.600
 25 Jahre
 nach Bedarf, jedoch Zuzählung des
 Gesamtvolumens bis zum Stichtag 20.12.2023

Anwesende:
 (01.12.2023)
 Herr Bgm. Josef Friedl
 Herr Vzbgm. Thomas Meyer
 Herr GGR Robert Winter
 Frau AL Anita Zauner
 Frau Michaela Kahofer

Rückzahlung:

halbjährliche Annuitäten jeweils zum 01.07. und 01.01. jeden Jahres
 Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzählung (01.01.2024)

Verzinsung:

halbjährlich, dekursiv, kal/360

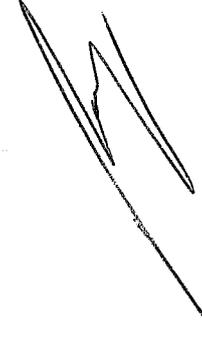
Nr.	Geldinstitut	Informationen	Verzinsung
			variabel Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor Zinsobergrenze (Basis + Aufschlag) von 3%

	Basis	Basiswert %	Aufschlag %	Fixzinssatz %	Aktuell Variabel
1 Sparkasse NÖ Mitte West AG	6 M Euribor	4,064%	0,65%	/	4,714%
		17.11.			
2 Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	6 M Euribor	4,064%	0,40%	/	4,464%
		17.11.			
3 UniCredit Bank Austria AG	/	/	/	/	
		nicht abgegeben			
4 Volksbank St. Pölten	6 M Euribor	4,125%	1,50%	4,500%	5,625%
		keine Spesen			
5 HYPO NOE Landesbank	6 M Euribor	4,064%	0,95%	4,315%	5,014%
		keine Spesen			
6 Kommunalkredit Wien	6 M Euribor	0,00%			
		nicht abgegeben			
		29.11.			

Nach der Prüfung und Reihung der Darlehensangebote durch die anwesenden Mandatäre ergibt sich die nachfolgende Reihung:

1. Hypo Fix | 2. Volksbank Fix

Der Annuitätenvergleich zeigt, dass die Raiffeisenbank auf Grund der niedrigeren Annuität die günstigere Gesamtbelastung aufweist



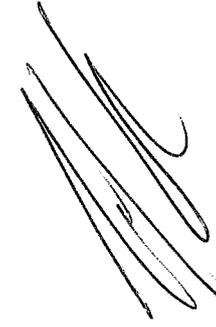
Vzbgm. MEYER



GGR WINTER



Zauner



Kahofer

BGM FRIEDL

BERICHT ZUR VERGABE - Stahltüren

Erweiterung einer bestehenden Volksschule
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

INHALT

1	Allgemeine Daten.....	3
2	Angebotsprüfung	3
3	Angebotsabgabe	4
3.1	Allgemein	4
3.2	Angebotsprüfung Fenster	4
3.2.1	Rechnerische Prüfung:	4
3.2.2	Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote	4
3.2.3	Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:.....	5
3.2.4	Adaptierung der Auftragssumme	5
3.2.5	Zusammenfassung Angebotsprüfung:.....	5
4	Vergabevorschlag.....	6
5	Weitere Schritte	6
5.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung.....	6
6	Anhang.....	6

Projekt Erweiterung
 Volksschule
 Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten
 Wienerstraße 32
 3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten
 Wienerstraße 32
 3062 Kirchstetten

Es wurde eine **Direktvergabe** – Unterschwellenbereich durchgeführt

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Nach dem ersten Verfahren wurde nur ein vollständiges Angebot abgegeben. Das Verfahren war zu widerrufen.

2 Angebotsprüfung

In Abstimmung mit der juristischen Verfahrensbegleitung wurde im Anschluss die Fa. Vit zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Angebot wurde nur unwesentlich adaptiert: Entfall einer Tür, die zwischenzeitlich als Terrassentür (Gewerk Fenster) ausgeführt werden soll.

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung (der ersten, unvollständigen) wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote (erstes Verfahren)
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bieter angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate entfällt bei der Direktvergabe
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

3 Angebotsabgabe

Ergebnis nach rechnerischer und formaler Prüfung des Angebots
(Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke gibt es nur vergleichend aus dem ersten Verfahren):

■ Stahltüren – Fa. VIT € 28.082,10

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

3.1 Allgemein

Gewährleistungsfristverlängerung als Zuschlagskriterium nicht ausschlaggebend.

3.2 Angebotsprüfung Stahltüren

3.2.1 Rechnerische Prüfung:

- Das Angebot weist keinen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf

3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegt aus dem ersten Verfahren ein vollständiges Angebot vor. Die vergleichbaren Preise aus der Direktvergabe (neues Angebot der Fa. Vit) liegen unter dem Angebot des (unvollständigen Vergleichspreises)
- Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

- Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Angebot der Fa. VIT zur Vergabe vorgeschlagen werden.

3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

Folgende Unterlagen wurden auf Anfrage bereits beim Verfahren „Fenster“ nachgereicht:

- Fa. VIT
 - Gewerbe-Report vom 17.07.2023
 - Handelsgewerbe gem. §124 Z.11 GewO 1994
 - Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
 - Gewerbeanmeldung und Geschäftsführerbestellung vom 12.03.2012 (Metalltechnik)
 - Auszug Gewerberegister vom 03.04.2006 (Handelsgewerbe)
 - Firmenreport vom 17.07.2023,
 - Strafregisterbescheinigung von Hrn. Kristoffer VIT vom 20.04.2023 = Prokurist
 - Daten des Steuerkontos vom 17.07.2023 (Endsaldo = 0)
 - Kontoauszug ÖGK vom 14.07.2023,
 - Registerauszug für Verbände vom 27.03.2023

3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- Keine (da die erwähnte Leistungsverschiebung bereits beim Angebot berücksichtigt wurde)

3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung des vorliegendem Angebots kann die Firma

VIT Gesellschaft m.b.H.
Innovationsstraße 2
3051 St. Christophen / Niederösterreich

mit einer geprüften Angebotssumme von
€ 28.082,10 exkl. USt. (€ 33.698,52 inkl. Ust)
zur Vergabe vorgeschlagen werden.

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

4 Vergabevorschlag

Stahlüren – Fa. VIT	exkl. USt	€ 28.082,10
20 % USt		€ 5.616,42
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ 33.698,52

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

5 Weitere Schritte

5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist dem Bieter die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 05.12.2023

6 Anhang

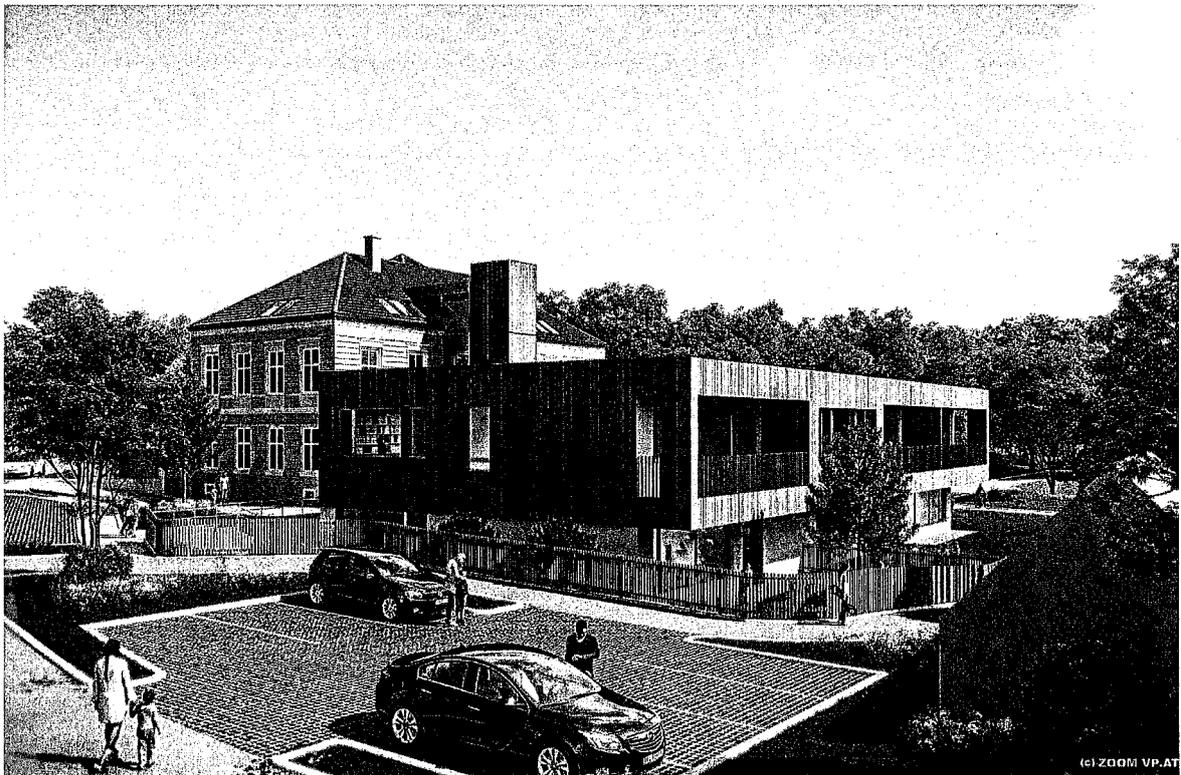
- 43_Türen
 - 1_Angebotsprüfprotokoll
 - 2_Preisspiegel
 - 3_Angebot, LV (Bestbieter)

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

BERICHT ZUR VERGABE - Schlosser

Erweiterung einer bestehenden Volksschule
Kirchstetten / Totzenbach



Projekt **Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten**
GZ **23-407 | VS KS**

INHALT

1	Allgemeine Daten.....	3
2	Angebotsprüfung	3
3	Angebotsabgabe	4
3.1	Allgemein.....	4
3.2	Angebotsprüfung Stahltüren.....	5
3.2.1	Rechnerische Prüfung:	5
3.2.2	Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote	5
3.2.3	Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:.....	5
3.2.4	Adaptierung der Auftragssumme	6
3.2.5	Zusammenfassung Angebotsprüfung:.....	6
4	Vergabevorschlag.....	6
5	Weitere Schritte	7
5.1	Beauftragung bei positiver Entscheidung.....	7
6	Anhang.....	7

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten
GZ 23-407 | VS KS

1 Allgemeine Daten

Bauherr (AG): Marktgemeinde Kirchstetten
Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Vergebende Stelle: Marktgemeinde Kirchstetten
Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Nach dem ersten Verfahren (zweimal als nicht offenes Verfahren ergebnislos) wurde eine **Direktvergabe** – Unterschwellenbereich durchgeführt.

Durchführung der Ausschreibung: Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH
LV-Erstellung (Baugewerke): Baukultur, Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH
LV-Erstellung (TGA): dasleitwerk Ingenieurbüro GmbH

Nach dem ersten Verfahren wurde nur ein vollständiges Angebot abgegeben. Das erste Verfahren wurde widerrufen.

2 Angebotsprüfung

Das Verfahren wurde zweimal als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Bei der ersten Abgabe wurde nur ein Angebot abgegeben. Bei der 2. Abgabe wurden zwei Angebote abgegeben.

Der lt. Angebotsabgabe (Öffnungsprotokoll) angeführte Billigstbieter hat ein umfangreiches Begleitschreiben abgegeben, das lt. juristischer Verfahrensbegleitung als Alternativangebot zu werten ist und daher auszuschneiden war.

Anm.: der Zweitbieter hat lt. Angebotschreiben 3% Nachlass gegeben. Diese Kosten (nicht am Öffnungsprotokoll) waren bei der weiteren Prüfung zu berücksichtigen.

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

In Abstimmung mit der juristischen Verfahrensbegleitung wurde im Anschluss das Angebot der Fa. Kusolitsch weiter berücksichtigt.

Die Überprüfung der gültigen Angebote erfolgt im Sinne der ÖNORM A2050 sowie dem Bundesvergabegesetz.

Die Angebotsprüfung (der ersten, unvollständigen) wurde durch das Büro Baumeisterin Renate Scheidenberger GmbH mit dem Programm Auer Success durchgeführt.

- Rechnerische Prüfung der eingelangten Angebote (erstes Verfahren)
- Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote in Hinblick auf allfällige und von den Bietern angeführte Vorbehalte, Varianten, Alternativen, usw., sowie Feststellungen der Gleichwertigkeit der angebotenen Fabrikate entfällt bei der Direktvergabe
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter (Pkt. 4.3.4 der ÖNORM A2050)

3 Angebotsabgabe

Ergebnis nach rechnerischer und formaler Prüfung des Angebots (Reihung der einzelnen Bieter bezogen auf die einzelnen Gewerke gibt es auch vergleichend aus dem ersten Verfahren):

- Schlosserarbeiten – Fa. Kusolitsch € 99,637,61

Sofern in den nachstehenden Übersichten keine Eintragungen vorliegen, wurde vom Prüfer kein Erfordernis einer vertieften Angebotsprüfung bzw. Erkundigung gesehen.

3.1 Allgemein

Der Bieter hat keine Gewährleistungsverlängerung angeboten. Die Gewährleistungsfristverlängerung war als Zuschlagskriterium nicht ausschlaggebend.

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

3.2 Angebotsprüfung Stahltüren

3.2.1 Rechnerische Prüfung:

- Das Angebot weist keinen Rechenfehler > 2% des ursprünglichen Gesamtpreises auf
- Beim Angebot der Fa. Rudolf gab es Widersprüche zwischen digitalen Daten und dem Ausdruck

3.2.2 Fachtechnische Prüfung der eingelangten Angebote

- Preisangemessenheit: Es liegen aus beiden Verfahren vollständige Angebote vor. Die vergleichbaren Preise aus der Direktvergabe (Angebot der Fa. Kusolitsch) liegen ^{und R} (maßgebliche Positionen) unter dem Angebot des ersten Angebots ~~der Fa. Vit~~, allerdings ^{RUDDOLF} tw. über dem Angebot des gem. juristischer Auskunft auszuscheidenden Billigstbieters (AVB ^{✓ METALLBAU} des AG nicht akzeptiert).
- Die angebotenen Einheitspreise sind entsprechend der aktuellen Marktsituation und grds. hohen Preissituation angemessen
- Ergebnis der fachtechnischen Prüfung:
 - Auf Grund der vorliegenden Prüfung durch den Ausschreiber kann das Angebot der Fa. **Kusolitsch** zur Vergabe vorgeschlagen werden.

3.2.3 Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter:

Folgende Unterlagen sind noch nachzureichen:

- Fa. Kusolitsch
 - Gewerbeberechtigung
 - Firmenbuchauszug,
 - Strafregisterbescheinigung
 - Bestätigung/Angaben Steuerabgaben
 - Bestätigung/Angaben Sozialversicherung
 - Registerauszug für Verbände

Projekt	Erweiterung Volksschule Kirchstetten
GZ	23-407 VS KS

3.2.4 Adaptierung der Auftragssumme

Im Zuge der Angebotsprüfung wurden folgende Positionen richtiggestellt:

- Keine (da die erwähnte Leistungsverchiebung bereits beim Angebot berücksichtigt wurde)

3.2.5 Zusammenfassung Angebotsprüfung:

Nach erfolgter rechnerischer und technischer Überprüfung des vorliegenden Angebots kann die Firma

KUSOLITSCH
Aluminium- und Stahlkonstruktionen GesmbH
 IZ NÖ Süd, Gewerbestraße 15
 2351 Wiener Neudorf

mit einer geprüften Angebotssumme von
 € 99.637,61 exkl. USt. (**€ 119.565,14 inkl. Ust.**)
 zur Vergabe vorgeschlagen werden.

4 Vergabevorschlag

Schlosserarbeiten – Fa. Kusolitsch	exkl. USt	€ 99.637,61
20 % USt		€ 19.927,52
Summe Vergabevorschlag (brutto)	inkl. USt	€ 119.565,13

Betreffend der Budgetsituation wird auf die Kostenverfolgung [sh. Anhang zur Vergabeempfehlung vom 01.06.2023] sowie auf die Vergabeempfehlung verwiesen. Die ursprünglichen Kostenannahmen basieren auf einer Preisbasis von 05/2021 und entsprechenden Schwankungsbreiten lt. ÖNorm.

Projekt Erweiterung
Volksschule
Kirchstetten

GZ 23-407 | VS KS

5 Weitere Schritte

5.1 Beauftragung bei positiver Entscheidung

Nach positiver Entscheidung entsprechend der vorgenannten Empfehlung durch den Auftraggeber ist dem Bieter die Zuschlagsentscheidung bekannt zu geben und – nach Ablauf der Stillhaltefrist (10 Tage; müssen an einem Werktag enden) – der Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 05.12.2023

6 Anhang

- 43_Türen
 - 1_Angebotsprüfprotokoll
 - 2_Preisspiegel
 - 3_Angebot, LV (Bestbieter)

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Kirchstetten, Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten, vertreten durch Bgm. Josef Friedl
2. Frau Alexandra Riegler, geb. 11.03.1978, und Herrn Dr. Christian Neuhauser, geb. 21.10.1974, beide wohnhaft in Petrusgasse 14/8, 1030 Wien

wie folgt:

I.

Frau Alexandra Riegler und Herr Dr. Christian Neuhauser sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Parz. Nr. 341/5 der EZ 385 in der Katastralgemeinde Totzenbach.

Mit Baulandmobilisierungsvertrag vom 21.09.2020 haben sich die Grundeigentümer verpflichtet, das in Bauland-Wohngebiet umgewidmete Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung, sohin ab 01.02.2018, der Verbauung zuzuführen. Weiters wurde ab Beginn der Bebauung eine weitere Frist von drei Jahren zur Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eingeräumt.

II.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass die vorgenannten, zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen von den Grundeigentümern nicht eingehalten wurden, demnach die Frist von fünf Jahren ab Umwidmung ergebnislos verstrichen ist.

Von den Grundeigentümern wurde jedoch am 03.12.2023 ein Antrag um Fristverlängerung um weitere zwei Jahre eingebracht.

Die Marktgemeinde Kirchstetten verzichtet nun darauf, aus der Nichteinhaltung des Vertrages vom 21.09.2020 Forderungen gegen Frau Alexandra Riegler und Herrn Dr. Christian Neuhauser geltend zu machen, dies jedoch unter Aufrechterhaltung aller Bestimmungen des seinerzeitigen Vertrages, insbesondere hinsichtlich des verbücherten Vorkaufsrechtes.

III.

Die Eigentümer Frau Alexandra Riegler und Herr Dr. Christian Neuhauser verpflichten sich nun mit diesem Vertrag innerhalb einer Frist von weiteren zwei Jahren, demnach bis längstens 01.02.2025, das Grundstück Parz. Nr. 341/5, EZ 385 der Katastralgemeinde

Totzenbach gemäß den Bestimmungen des Baulandmobilisierungsvertrages einer Nutzung zuzuführen, wobei einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird, dass die Bebauung auch durch einen Dritten erfolgen kann.

Sollte seitens Frau Alexandra Riegler und Herrn Dr. Christian Neuhauser diese 2-Jahres-Frist nicht eingehalten werden, verpflichten sich diese für sich und ihre Rechtsnachfolger, das noch unbebaute Grundstück gemäß dem grundbücherlich eingetragenen Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Kirchstetten nach Inhalt und Umfang des Punktes Drittens des Vertrages vom 21.09.2020 anzubieten.

IV.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches die Marktgemeinde Kirchstetten erhält, dem Grundstückseigentümer wird eine Kopie ausgefolgt.

Ort, am

.....
(Name)

.....
(Name)

Für die Gemeinde:



.....
(Bürgermeister) JOSEF FRIEDL

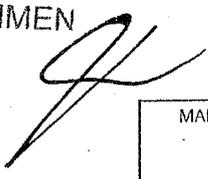
.....
(Vizebürgermeister) THOMAS MEYER

.....
(GR) MATTHIAS FRÜHAUF

.....
(GR) STEPHAN ZACK

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2023 beschlossen.

1) ZUR KENNTNIS GENOMMEN
DER BÜRGERMEISTER:



2) Bauamt

TOP 7

Dr. Christian Neuhauser
Petrusgasse 14/8
1030 Wien
cmn@cmneuhauser.at

MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN
Eingelangt am:
06. Dez. 2023
Zl.: Blg.

Gemeinderat der Gemeinde Kirchstetten
Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Wien, am 3. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde!

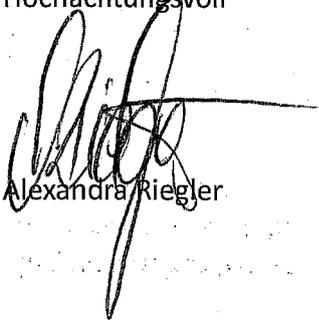
Frau Alexandra RIEGLER und ich sind Besitzer des Grundstückes 341/5 in der Reithofstrasse in Kirchstetten. Wir haben das Grundstück im September 2021 von Dr. Rene Chahrour gekauft. Der Vertrag für die Einräumung des Vorkaufsrechts für die MG Kirchstetten trägt die AZ. 0696/20 – KI/HO vom 21.09.2020, ferner nehme ich Bezug auf die Zustimmungserklärung AZ. 945/2021 vom 13.09.2021. Die Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes wäre bis längstens 01.02.2023 notwendig gewesen.

Die gesamtwirtschaftliche Situation (Corona, Ukraine-Krieg, Zinsniveau, Ressourcenmangel) haben es uns die letzten Jahre nicht erlaubt, mit dem Hausbau zu beginnen.

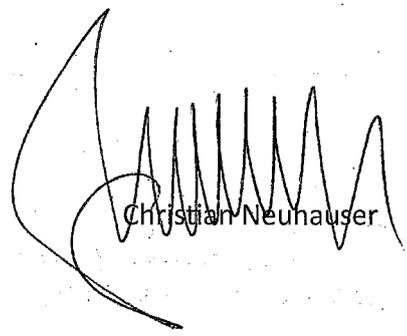
Wir ersuchen die Vertreter der Gemeinde daher höflich, uns eine Verlängerung des sogenannten Bauzwanges um zumindest 2 Jahre einzuräumen, damit wir dieses für uns bedeutsame Projekt realisieren können.

Wir hoffen, auf eine Befürwortung unseres Anliegen und verbleiben

Hochachtungsvoll



Alexandra Riegler



Christian Neuhauser

MIETVERTRAG

Auden-Museum

abgeschlossen zwischen Frau **Mag. Marina Posch**, geb. 11.07.1964, wohnhaft in Hinterholz 6, 3062 Kirchstetten, (in der Folge „Vermieterin“ genannt) und

der **Marktgemeinde Kirchstetten**, vertreten durch Bürgermeister Josef Friedl, Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten, (in der Folge „Mieterin“ genannt):

I. Mietgegenstand / Nutzungsrecht

- 1.) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 482/1, innliegend der EZ 280 KG 19730 Kirchstetten, BG Neulengbach, mit der Adresse Hinterholz 6. Für das darauf befindliche Haus („Auden-Haus“) besteht ein Denkmalschutz, welcher zur A2-LNR 2a im Grundbuch vermerkt ist.
- 2.) Zweck der Anmietung der in Punkt I.3. genannten Räumlichkeiten im Auden-Haus ist die Erhaltung und Bewahrung der in diesem Haus errichteten Gedenkstätte für den Dichter Wystan H. Auden, der die letzten 15 Jahre vor seinem Tod in diesem Haus gelebt und auch seine Spätwerke dort geschaffen hat. Das im Dachgeschoss befindliche Arbeitszimmer des Dichters, sowie der dort von der Mieterin vor Jahren auf eigene Kosten geschaffene Dokumentationsraum (der vom Land NÖ eingerichtet worden ist) sollen der Öffentlichkeit auf unbestimmte Zeit zugänglich gemacht werden.
- 3.) Gegenstand dieses Mietvertrages sind daher die (im rückwärtigen, gegen den Wald gelegenen Trakt) **im Dachgeschoß des Auden-Hauses** (auf dem in Punkt I.1. genannten Grundstück), befindlichen **Arbeitszimmer** und **Dokumentationsräume** mit einem Flächenausmaß von ca. 49,95 m², samt der für den Zutritt notwendigen **Außentreppe**. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für das exakte Flächenausmaß. Das Vertragsverhältnis unterfällt nicht den Regelungen des MRG.

4.) Diese Flächen werden von der Vermieterin zum Zweck der Schaffung und Erhaltung der Gedenkstätte für den Dichter Wystan H. Auden, sowie zur Öffnung für die Öffentlichkeit, sowie zur Abhaltung von Vorträgen, Führungen und Präsentationen an die Mieterin in Bestand gegeben. In Bestand gegeben wird hierzu ausdrücklich auch die Außentreppe, über welche die genannten Räume betreten werden können.

II. Beginn und Dauer

1.) Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2024 und wird befristet bis zum 31.12.2028 abgeschlossen. Es endet daher automatisch, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Die Vertragsparteien erklären sich jedoch bereit vor dem Ende in Gespräche zu einer Verlängerung einzutreten.

2.) Eine frühzeitige Aufkündigung wird für beide Vertragsseiten ausgeschlossen. Sowohl Vermieterin, als auch Mieterin erklären ausdrücklich auf jegliches einseitige Kündigungsrecht zu verzichten. Nur wenn der Mietgegenstand zerstört oder gänzlich unbrauchbar (z.B. durch Wegfall/Beschädigung der Zugangstreppe oder dergleichen) wird, dann ist eine einseitige Auflösung möglich.

Einvernehmlich kann das Mietverhältnis natürlich jederzeit aufgelöst werden.

3.) Nach dem Ende des Mietverhältnisses ist die Mieterin berechtigt, sämtliche Investitionen bzw. Einbauten und eingebrachten Einrichtungsgegenstände (ohne Zerstörung der Substanz des Gebäudes) auszubauen und mitzunehmen. Festgehalten wird, dass das Inventar im Eigentum des Landes Niederösterreich steht und daher sowohl Mieterin als auch Vermieterin verpflichtet sind dieses nach dem Ende des Mietverhältnisses an das Land Niederösterreich herauszugeben.

III. Mietzins und Kautio

1.) Der vereinbarte Pauschal-Mietzins beträgt inkl. Betriebskosten und Gebäudeversicherungskosten, sowie inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer, brutto € 177,00 pro Monat.

Die Abrechnung und Bezahlung des Stromverbrauchs für das Mietobjekt (es gibt hier einen eigenen Zähler) erfolgt durch die Mieterin.

2.) Der Mietzins ist immer im Voraus jeweils am 5. eines jeden Monats (unter Einräumung eines fünftägigen Respiros) zur Zahlung fällig und von der Mieterin auf das Bankkonto der Vermieterin, IBAN: AT85 3266 7000 0077 2673 zu überweisen.

3.) Eine Kautio für das Mietobjekt wird ausdrücklich nicht vereinbart.

4.) Die Vertragsparteien vereinbaren Wertbeständigkeit des Mietzinses. Dieser ist jährlich anhand des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2023 (VPI 2023) zu valorisieren. Die Ausgangsbasis bildet der für Oktober 2023 verlautbarte Wert (121,8). Die Valorisierung erfolgt anhand des jüngsten endgültigen Wertes, der am 01. Jänner des jeweiligen Vertragsjahres verlautbart ist. Sollte der VPI 2023 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Verbraucherpreisindex als Grundlage, der diesem nachfolgt oder mit diesem vergleichbar ist.

Schwankungen von bis zu 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung oder Unterschreitung dieses Schwellenwertes die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Über- /Unterschreitung.

IV. Rechte und Pflichten

1.) Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand wie besichtigt übernommen zu haben. Sie bestätigt auch, dass ihr die Flächen und deren Ausmaße in der Natur hinreichend bekannt sind. Die Mieterin verpflichtet sich, dieses Objekt pfleglich zu behandeln.

Wird die Behebung von ernsten Schäden (z.B. Kontaminationen oder Schäden an der Bausubstanz) nötig, welche die Mieterin nicht verursacht hat, so ist die Vermieterin verpflichtet, diese auf eigene Kosten umgehend zu beheben. Die Mieterin wird die Vermieterin über solche Schäden in Kenntnis setzen.

2.) Die Mieterin verpflichtet sich die gemieteten Flächen, die Außentreppe und auch die Gedenkstätte auf eigene Kosten instand zu halten bzw. zu pflegen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden im Museums- und Zugangsbereich sowie auf dem Grundstück selbst, welche im Zuge von Besichtigungen oder Besuchen bzw. Veranstaltungen entstehen.

3.) Der Mieterin ist der Einbau von Schaukästen bzw. Schauobjekten sowie auch der Verbau von Präsentationsobjekten in den Mietgegenstand gestattet. Dies natürlich nur auf eigene Kosten. Bauliche Umbauten, welche die Substanz des Gebäudes verändern, sind nur mit gesonderter Zustimmung der Vermieterin gestattet. Sämtliche Investitionen bleiben im Eigentum der Mieterin bzw. des Landes NÖ. Nach dem Ende des Mietverhältnisses ist die Mieterin berechtigt, sämtliche Investitionen bzw. Einbauten und eingebrachten Einrichtungsgegenstände (ohne Zerstörung der Substanz des Gebäudes) auszubauen und mitzunehmen. Festgehalten wird, dass das Inventar im Eigentum des Landes Niederösterreich steht und daher sowohl Mieterin als auch Vermieterin verpflichtet sind dieses nach dem Ende des Mietverhältnisses an das Land Niederösterreich herauszugeben.

Die Mieterin hat eine Innenraumversicherung für diese Einrichtungsgegenstände (Inventar) abgeschlossen und wird diese bis zum Ende des Mietverhältnisses aufrecht halten. Die Versicherung des Gebäudes an sich obliegt der Vermieterin.

4.) Die Vermieterin gestattet der Mieterin ausdrücklich die Öffnung der Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit, wobei Führungen von der Mieterin organisiert und betreut werden müssen. Besucher werden durch einen Hinweis darauf aufmerksam gemacht, dass die Besichtigung der Räume nur in Absprache mit der Mieterin möglich ist. Diese Führungen und auch die Veranstaltungen finden nur in den zwischen den Besuchern und der Mieterin (Gemeinde) vereinbarten Zeiten statt.

V. Rechtsnachfolge

1.) Auf Seiten der Vermieterin geht das Vertragsverhältnis auf deren Rechtsnachfolger über. Von Todes wegen treten die Gesamtrechtsnachfolger automatisch in den Mietvertrag ein.

2.) Erfolgt seitens der Vermieterin ein gewillkürter Eigentümerwechsel zu Lebzeiten (z.B. Verkauf, Schenkung), so tritt der Einzelrechtsnachfolger als neuer Eigentümer in den Mietvertrag ein und hat die Vertragsbestimmungen einzuhalten. Die Vermieterin verpflichtet sich, den neuen Eigentümer vor Verkauf/Schenkungen auch über diesen Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Ebenso verpflichtet sich die Vermieterin vorab die Mieterin über einen geplanten Eigentümerwechsel in Kenntnis zu setzen.

VI. Gebühren und Kosten

1.) Mit der Errichtung dieses Mietvertrages fallen Gebühren gemäß § 33 Gebührengesetz 1957 an. Diese Gebühren betragen 1% der gesamten Gegenleistung für die Vermietung. Grundsätzlich ist die Vermieterin nach dem Gebührengesetz zur Zahlung dieser Gebühren verpflichtet.

Die Mieterin verpflichtet sich jedoch, diese Gebühren sowie die Kosten für die Gebührenberechnung und die Gebührenanzeige zu bezahlen. Die Selbstberechnung und Abfuhr der Gebühr an das zuständige Finanzamt wird direkt von der Mieterin bei Mag. Martin Engelbrecht, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, in Auftrag gegeben. Die Mieterin hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos.

2.) Die Kosten für die Errichtung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

3.) Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

VII. Gemeinderatsbeschluss

Der Abschluss des gegenständlichen Bestandvertrages ist gemäß § 35 Z 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche dem Gemeinderat zur selbständigen Erledigung vorbehalten ist.

Der hierzu notwendige Gemeinderatsbeschluss wurde in der Sitzung vom 13.12.2023 gefasst. Zur Ersichtlichmachung dieser Beschlussfassung wird dieser Vertrag gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 zusätzlich von zwei Mitgliedern des Gemeinderates mitgefertigt.

VIII. sonstige Bestimmungen

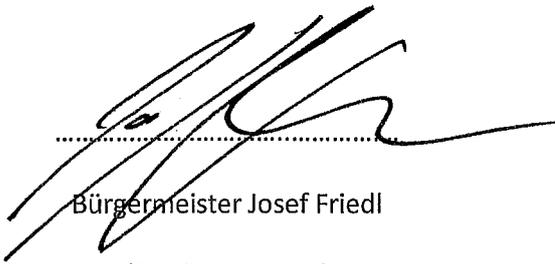
- 1.) Die Vertragsteile bestätigen, dass ihnen der wahre Wert des Mietobjekts bekannt ist und beiderseits die Leistung und die Gegenleistung als angemessen betrachtet wird. § 934 ABGB soll keine Anwendung hierauf finden.

- 2.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und gewollten Zweck am nächsten kommt.

- 3.) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form möglich. Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

- 4.) Dieser Mietvertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Mieterin bestimmt ist. Die Vermieterin erhält eine Kopie.

Kirchstetten, am 13.12.2023



.....

Bürgermeister Josef Friedl
(für die Mieterin)



.....

Gemeindevorstand
GGR ROBERT WINTER
(für die Mieterin)



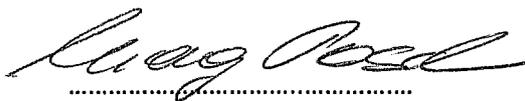
.....

Gemeinderatsmitglied
GR ALFRED SPIEGL
(für die Mieterin)



.....

Gemeinderatsmitglied
GR STEPHAN ZACK
(für die Mieterin)



.....

Mag. Marina Posch, geb. 11.07.1964
(Vermieterin)

Vorbericht gem. § 3 NÖ GHVO - VA 2024

Entwicklung Haushaltspotential

manuelle Berechnung laut NÖLR - Basis 03/2023*

Jahr	HH-Potential
RA 2020	447 350,63*
RA 2021	587 385,23*
RA 2022	485 166,47*
NVA 2023	13 000,00
VA 2024	-742 300,00

Entwicklung Nettoergebnis

Ergebnishaushalt Saldo (0)

Jahr	Nettoergebnis (SA0)
RA 2020	81 286,78
RA 2021	427 218,96
RA 2022	679 640,23
NVA 2023	-212 400,00
VA 2024	-378 400,00

Entwicklung Volkszahl

Statistik Austria

Jahr	Volkszähl
2017	2 184
2018	2 186
2019	2 210
2020	2 215
2021	2 247

Entwicklung Abgabenertragsanteile

2/925+8594

Jahr	Abgabenertragsanteile
RA 2020	1 698 383,07
RA 2021	1 997 397,82
RA 2022	2 298 120,09
NVA 2023	2 249 000,00
VA 2024	2 335 000,00

Entwicklung Schuldenstand

Anlage 6c

Jahr	Schuldenstand
RA 2020	5 057 829,31
RA 2021	4 723 524,54
RA 2022	5 286 427,77
NVA 2023	9 133 200,00
VA 2024	8 710 100,00

Entwicklung Rücklagen

Anlage 6b

Jahr	Rücklagen
RA 2020	482 943,54
RA 2021	508 296,22
RA 2022	740 343,84
NVA 2023	640 400,00
VA 2024	437 300,00

Entwicklung NÖKAS-Umlage

1/562-752

Jahr	NÖKAS-Umlage
RA 2020	524 907,51
RA 2021	570 961,57
RA 2022	609 224,27
NVA 2023	619 000,00
VA 2024	660 000,00

Entwicklung Kommunalsteuer

2/920+8331

Jahr	Kommunalsteuer
RA 2020	309 294,86
RA 2021	287 013,37
RA 2022	284 924,96
NVA 2023	310 000,00
VA 2024	315 000,00

Entwicklung Leasing

Anlage 6i

Jahr	Leasing
RA 2020	32 898,53
RA 2021	31 163,26
RA 2022	33 161,45
NVA 2023	58 700,00
VA 2024	66 300,00

Entwicklung Finanzkraft-Umlagen

Wert: VA-Blatt

Jahr	Finanzkraft
2020	2 326 596,66
2021	2 087 108,75
2022	2 524 842,75
2023	2 803 795,86
2024	2 831 797,34

Entwicklung Sozialhilfe-Umlage

1/419-7511

Jahr	Sozialhilfe-Umlage
RA 2020	260 028,23
RA 2021	283 641,39
RA 2022	321 024,97
NVA 2023	322 000,00
VA 2024	392 000,00

Entw. Kinder- & Jugendhilfe-Umlage

1/439-7510

Jahr	Kinder- & Jugendhilfe
RA 2020	38 361,18
RA 2021	53 835,38
RA 2022	61 253,78
NVA 2023	62 000,00
VA 2024	77 000,00



Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraß 32

T: 02743/8206, F: DW-18

gemeindeamt@kirchstetten.at

www.kirchstetten.at

UID: ATU 56108704

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung 13.12.2023 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Kirchstetten

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchstetten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,59** netto festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.276.535 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 37.867 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,81** netto festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.921.041 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 30.889 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,67** netto

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 57,96** netto festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten IBAN AT23 2025 6000 0002 2111 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

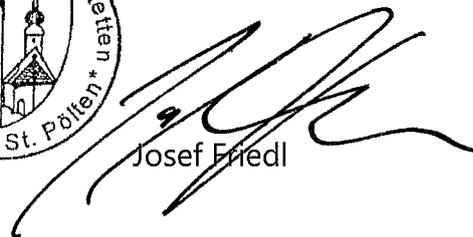
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchstetten tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchstetten.

Kirchstetten, am 13.12.2023



Der Bürgermeister:


Josef Friedl

angeschlagen am: 14.12.2023
abzunehmen am: 29.12.2023
abgenommen am: 29.12.2023



B



Marktgemeinde Kirchstetten

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraß 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung 13.12.2023 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Kirchstetten

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchstetten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,59** netto festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.276.535 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 37.867 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,81** netto festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.921.041 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 30.889 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,67** netto

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 57,96** netto festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten IBAN AT23 2025 6000 0002 2111 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchstetten tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Die Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchstetten.

Kirchstetten, am 13.12.2023



Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 14.12.2023

abzunehmen am: 29.12.2023

abgenommen am:



3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt **16,66 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt **6,04 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt **4,50 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt **2,00 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

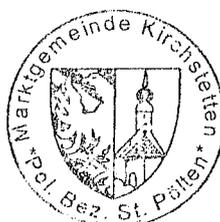
Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 07.12.2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Friedl

angeschlagen am: 14.12.2023
abzunehmen am: 29.12.2023
abgenommen am: 29.12.2023





3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt **16,66 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt **6,04 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt **4,50 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt **2,00 %** des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 07.12.2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Friedl

angeschlagen am: 14.12.2023
abzunehmen am: 29.12.2023
abgenommen am:

1) ZUR KENNTNIS GENOMMEN
DER BÜRGERMEISTER:

2) GR - Beschluss

EVN

MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN Eingelangt am: 10. Nov. 2023 Zl.:

EVN Energieservices GmbH
Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Kirchstetten
Hrn. Bgm. Josef Friedl

Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Kontakt Christian Sibitz
Telefon +43 2236 200 - 12956
Datum Maria Enzersdorf, 07.11.2023

**Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-22-236/ES-3-10581-8 zu Lichtservice
Übereinkommen - Neuerrichtung von einem LED-Lichtpunkt auf der Wienerstraße und
Versetzung von 2 bestehenden Lichtpunkten auf der Birkengasse**

↓
Fam. HORAK

Sehr geehrte Gemeindeleitung,

unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. L-B-22-236 Pkt. III.4.,
(Außerplanmäßige Maßnahmen) und Pkt. VIII., (Projektbeirat) sowie das am 07.11.2023 geführte
Gespräch zwischen Hrn. Bgm. Josef Friedl und unserem Hrn. Firat Güzel, senden wir Ihnen die
gegenständliche Zusatzvereinbarung betreffend: Neuerrichtung von einem LED-Lichtpunkt auf der
Wienerstraße und Versetzung von 2 bestehenden Lichtpunkten auf der Birkengasse.

Die Maßnahmen stellen eine Abänderung bzw. zusätzliche Mehrleistung zu den ursprünglich
getroffenen Vereinbarungen dar. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auflistung
außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 07.11.2023, welche einen integrierenden
Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet.

Die sich aufgrund dieser Mehrleistung ergebende Zuzahlung von

€ 1.915,17 (exkl. Ust) € 2.298,20 (inkl. Ust)

wird am 15.05.2024 in Rechnung gestellt.

**Aufgrund Pkt. III.3., (Wartung und planmäßige Instandhaltung) des bestehenden
Lichtservicevertrages übernimmt EVN zusätzliche Kosten in Höhe von € 2.225,80 (exkl.
Ust) von dieser Sanierungsmaßnahme.**

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen
zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und unserem örtlich zuständigen Betriebsführer, Herrn
Güzel Firat (02236 / 200 28699).

Die Verrechnung des jeweils gültigen Betreuungsentgeltes für zusätzlich errichtete Lichtpunkte gemäß Pkt. IV. 2. des Lichtserviceübereinkommens erfolgt ab dem der Inbetriebnahme folgenden Quartalsersten.

Allfällige Energieeffizienzmaßnahmen, die durch die Vertragserfüllung gesetzt werden, überträgt die Gemeinde hiermit ohne gesonderte Gegenleistung auf die EVN Energieservices GmbH.

Alle übrigen Bestimmungen des Übereinkommens Ev.Nr. L-B-22-236 sowie der im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung aufrecht bestehenden Zusatzvereinbarungen zum Übereinkommen bleiben unverändert in Kraft.

Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben samt Beilage in zweifacher Ausfertigung und ersuchen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, um rechtsverbindliche Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars.

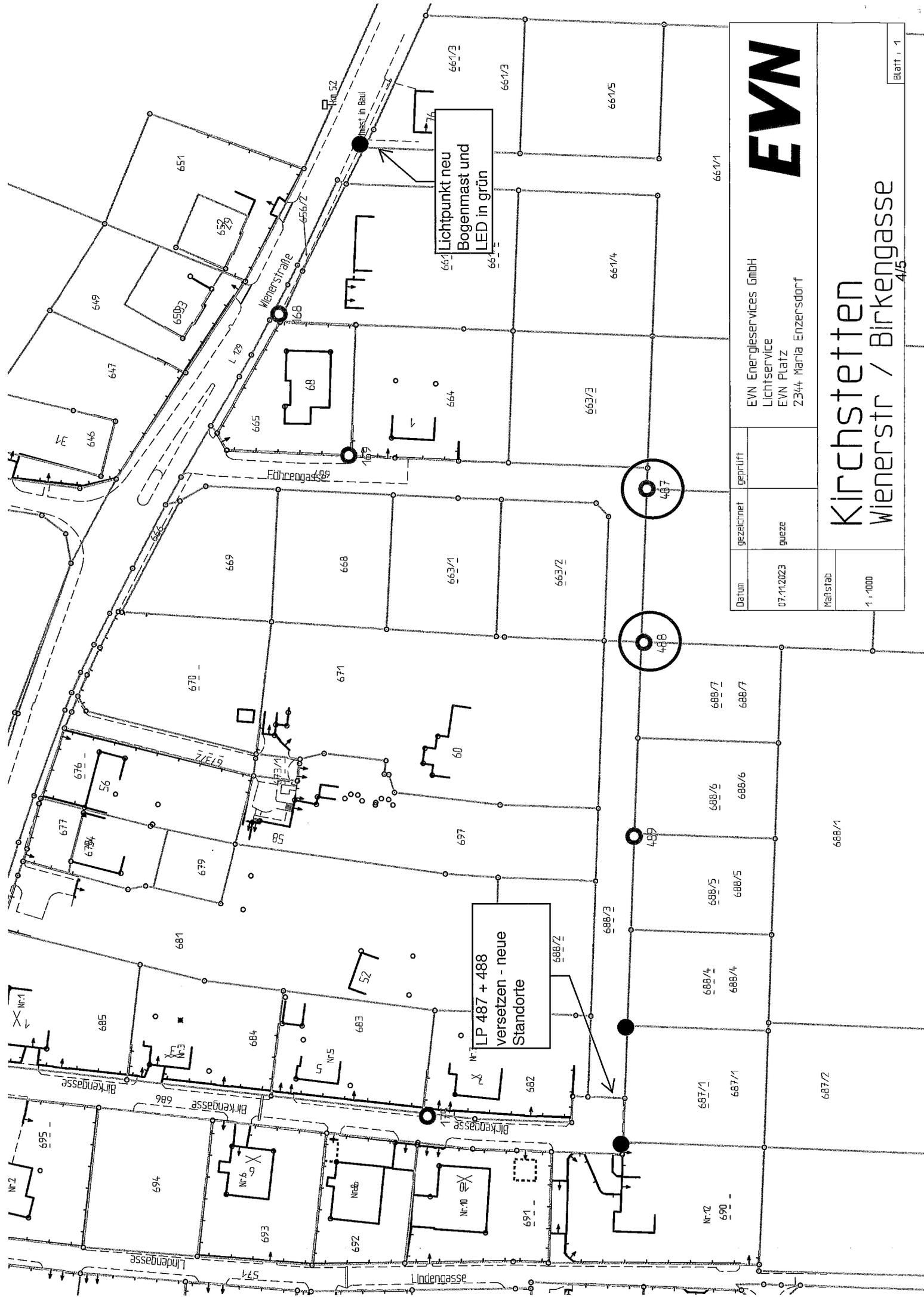
Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn kein von Ihnen unterfertigtes Exemplar innerhalb von sechs Woche(n) ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

**Marktgemeinde Kirchstetten: Neuerrichtung von einem LED Lichtpunkt auf der Wienerstraße und
Versetzung von 2 bestehenden Lichtpunkten auf der Birkengasse**

**Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und
Minderleistungen**

Rechnungslegung am: 15.5.2024

Ort, Umfang der zu erbringenden Mehr- bzw. Minderleistungen	Altbestand		Neue Lichtpunkte		Kostentragung EVN	Mehr-/Minderpreis exkl. USt		Mehr-/Minderpreis inkl. USt		Änderung der Lichtpunktanzahl gesamt	Fertigstellung und Inbetriebnahme	
	Lampenleistung Altbestand	Anzahl demont. Lichtpunkte	Lampenleistung neue Leuchte	Anzahl		%	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €			Gesamt €
	W/LP	Stk.	W/LP	Stk.								
Kirchstetten - Wienerstraße - LED LP neu	RAL											
	AE Schneider Style AK44 24LEDs II 1" innen RAL 6005 - moosgrün Bogenm. 1-arm, LPH 5,5m, Ø 0,50m Bogen RAL 6005 - moosgrün Mastsch. Lasten 3 Kabel Mast-DMS-89mm, 2 Stk. STYLE AK44 LF2 24LEDs 5068 39W 5690lm 3000K II 1" (500mA) Bestehendes Rohrfundament für Neubau vorbereiten Erdungsanschluss (Ym 16) im Lichtmast Leuchtenanschlusskabel, E-Y-Y-J 3x1,5 mm ² , Lichtpunkthöhe bis 7m Leuchtenmontage, Lichtpunkthöhe zwischen 4,5-7m Lichtmast einbauen, Lichtpunkthöhe zwischen 4,5-7m Mastaufsatz montieren, Lichtpunkthöhe zwischen 4,5-7m Montage Mastanschlusskasten neu, 2 Kabel Überprüfung und Inbetriebnahme der Anlage	39	1			1.915,17	1.915,17	2.298,20	2.298,20	1	10 Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.	
Kirchstetten - Birkengasse - Versetzung von bestehenden Lichtpunkten - LP 487 + 488												
		24	2	24	2	100%	1.112,90	2.225,80	1.335,48		2 Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.	
Zuzahlung/Rückvergütung (-) aufgrund Mehr-/Minderleistungen							1.915,17		2.298,20			
Zuzahlung netto, bei Zahlungsziel wie oben erwähnt							1.915,17		2.298,20	1		
Kostentragung EVN					gesamt		2.225,80		2.670,96			



EVN		EVN Energieservices GmbH	
Lichtservice		Lichtservice	
2344 Maria Enzersdorf		2344 Maria Enzersdorf	
Datum	gezeichnet	geprüft	
07.11.2023	guezze		
Maßstab	1:1000		

Kirchstetten

Wieners / Birkenegasse

In Erwartung Ihrer geschätzten Auftragserteilung.

Freundliche Grüße

i.A. Josef Friedl i.A. Ch. F. F. F.
EVN Energieservices GmbH

Beilage

~~Ø~~VIGR - Beschluss
vom 13. 12. 2023
Pkt./Top 16.....

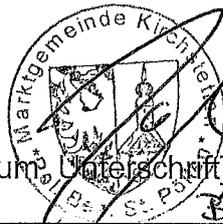
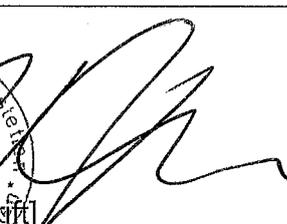
Mit gegenständlicher Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden:

13. 12. 2023
Datum



[Handwritten Signature]
rechtsverbindliche Fertigung
BAM. JOSEF FRIEDL



KOOPERATIONSVERTRAG THEMENMANAGEMENT	
Auftraggeber/Kunde:	Marktgemeinde Kirchstetten vertreten durch Bgm. Josef Friedl Wienerstraße 32 3062 Kirchstetten
Auftragnehmer:	Wienerwald Tourismus GmbH vertreten durch GF Mag.(FH) Michael Wollinger Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
Bonuspaket:	Bonuspaket Basis Plus
	Bonuspaket Bronze
	Bonuspaket Silber
	Bonuspaket Gold
Themenschwerpunkte:	Bewegung & Natur
Entgelt pro Jahr:	EUR <u>1.000,-</u> laut Aufstellung zzgl. Ust.
Vertragsbeginn:	<u>01.01.2021</u> (Leistungen ab Unterschrift)
Leistungsumfang:	Die Beauftragung von Wienerwald Tourismus GmbH erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Konditionen und Bedingungen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, die umseitig abgedruckten Bedingungen gelesen zu haben und diesen zuzustimmen.
Gerichtsstand:	Für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz der Wienerwald Tourismus GmbH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
Wienerwald Tourismus GmbH	 5.12.2023 [Datum, Unterschrift]
Kunde	  [Datum, Unterschrift] BGM. JOSEF FRIEDL

*) auf Basis VPI Dezember 2022

~~GV/GR~~ - Beschluss
 vom 13.12.2023
 Pkt./Top 17.....

Bonuspakete:	
Bonuspaket Basis Plus EUR 1.000,00 *)	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt
Bonuspaket Bronze EUR 2.000,00 *)	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit 1 x Themenmanagement
Bonuspaket Silber EUR 6.397,00 *)	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit PR Aktivitäten inkl. Monitoring 2 x Themenmanagement EUR 700,00 netto Marketing à la carte
Bonuspaket Gold EUR 13.333,00 *)	Grundeintrag des Kunden mit Bild in den Basiswerbemitteln Aufnahme des Kunden in die interaktive Karte Einbindung der interaktiven Karte auf Kundenebene aktive Messeteilnahme nach Verfügbarkeit touristischer Webauftritt inkl. CMS im einheitlichen Design 3 x Themenmanagement EUR 4.400,00 netto Marketing à la carte

Entgelt/Aufstellung	

*) auf Basis VPI Dezember 2022

Präambel

1. Gemäß § 6 NÖ Tourismusgesetz 2010 besorgt die Wienerwald Tourismus GmbH unter anderem die gesamthafte, mehrjährige Planung und Durchführung touristischer Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) im Sinne der jeweils gültigen tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit erbringt die Wienerwald Tourismus GmbH Basisleistungen für Kunden.
3. Wienerwald Tourismus GmbH ist auf das touristische Marketing von Gemeinden und Betrieben spezialisiert. Über die in Punkt 2. genannten Basisleistungen hinaus, möchte Wienerwald Tourismus GmbH den Gemeinden und Betrieben ein zusätzliches touristisches Marketing anbieten.
4. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kooperation von Wienerwald Tourismus GmbH mit Gemeinden, die auf Grundlage dieses Vertrags zusätzliche touristische Marketingmaßnahmen von Wienerwald Tourismus GmbH beziehen möchten. Dabei sollen die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Geldmittel von Wienerwald Tourismus GmbH für das touristische Marketing der Tourismusregion Wienerwald in einzelnen Themenschwerpunkten gebündelt werden. Ziel ist es, diese Themenschwerpunkte durch touristisches Marketing in der Tourismusregion Wienerwald zu fördern.
5. Der Fokus der Marketingmaßnahmen liegt derzeit auf den touristischen Themenschwerpunkten „Wein & Kulinarik“, „Kultur“ und „Natur & Bewegung“. Neue Themenschwerpunkte werden von der Wienerwald Tourismus GmbH – in Abstimmung mit den Kunden – jährlich erarbeitet und vorgestellt.
6. Darüber hinaus bietet die Wienerwald Tourismus GmbH den Kunden mit den einzelnen Bonuspaketen zusätzliche Marketingleistungen an.

1. Vertragsparteien

- 1.1. Vertragsparteien sind die Wienerwald Tourismus GmbH und der Kunde. Kunden können Gemeinden, Betriebe und sonstige touristische Leistungsträger sein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung von touristischen Marketingmaßnahmen hinsichtlich eines oder mehrerer touristischer Themenschwerpunkte („Themenmanagement“) sowie die Erbringung der Bonusleistungen gemäß dem vom Kunden ausgewählten Bonuspaket durch Wienerwald Tourismus GmbH gegen Zahlung des Entgelts durch den Kunden. Im Bonuspaket Basis Plus erfolgt die Zuordnung des Kunden zu einem Themenschwerpunkt jedoch kein Themenmanagement.
- 2.2. Die Erbringung der Leistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.

3. Themenmanagement/Themenschwerpunkte

- 3.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH bietet dem Kunden die Teilnahme an einem oder mehreren Themenschwerpunkten an, die der Kunde bei Vertragsunterfertigung auswählt.
- 3.2. Die Wienerwald Tourismus GmbH verwendet die vom Kunden für den Themenschwerpunkt zur Verfügung gestellten Mittel für touristische Marketingmaßnahmen im Rahmen dieses Themenschwerpunkts. Die Auswahl sowie die Beauftragung der einzelnen Marketingmaßnahmen liegt ausschließlich im Ermessen der Wienerwald Tourismus GmbH. Ebenso obliegt der Marketing-Mix innerhalb des vom Kunden gewählten Themenbereichs der Wienerwald Tourismus GmbH.

4. Änderung von Themenschwerpunkten

- 4.1. Die Wienerwald Tourismus GmbH entwickelt die Themenschwerpunkte auf Grundlage der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich laufend fort. Wienerwald Tourismus GmbH wird neue Themenschwerpunkte, im Rahmen derer touristische Marketingmaßnahmen gesetzt werden sollen, den Kunden vorstellen.
- 4.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die vom Kunden für einen ausgewählten Themenbereich zur Verfügung gestellten Mittel auch für neue Themenbereiche in Abstimmung mit dem Kunden zu verwenden. Der Kunde wird einem Wechsel des Themenschwerpunkts zustimmen, sofern nicht sachliche Gründe gegen den Wechsel des Themenschwerpunkts sprechen. Der Kunde wird seine Zustimmung zu einem Wechsel des Themenschwerpunkts insbesondere dann erteilen, wenn (alternativ)
 - mehrere Kunden zu einem neuen Themenbereich wechseln;
 - der Themenschwerpunkt in der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich liegt;
 - Marketingmaßnahmen für den Themenschwerpunkt aufgrund der geringen Anzahl an teilnehmenden Kunden nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 4.3. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Anregung des Kunden die vom Kunden ausgewählten Themenschwerpunkte abzuändern. Eine Abänderung der Themenschwerpunkte wird insbesondere dann möglich sein, wenn mehrere Kunden eine gleichlautende Änderung des Themenschwerpunktes wünschen und die Themenänderung mit der tourismuspolitischen Destinations- und Landesstrategie Niederösterreich in Einklang stehen.

5. Bonuspakete

- 5.1. Weiters erhält der Kunde die Bonusleistungen gemäß dem von ihm ausgewählten Bonuspaket. Die Erbringung der Bonusleistungen erfolgt regelmäßig in Ergänzung und in Erweiterung der Basisleistungen der Wienerwald Tourismus GmbH.
- 5.2. Der konkrete Umfang und die Ausgestaltung der Leistungserbringung obliegt der Wienerwald Tourismus GmbH. Insbesondere ist Wienerwald Tourismus GmbH berechtigt, einzelne Leistungen durch andere, gleichwertige Leistungen zu substituieren.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1. Dieser Vertrag wird ab Vertragsbeginn für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.

2024 / 2025 / 2026

- 6.2. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Dauer den Vertrag mit eingeschriebenem Brief kündigt. Die rechtzeitige Postaufgabe ist ausreichend.

7. Entgelt

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des Entgelts. Das Entgelt ist jährlich zur Zahlung fällig und nach Rechnungslegung durch Wienerwald Tourismus GmbH bis spätestens 28. 2. des jeweiligen Kalenderjahres auf das von Wienerwald Tourismus GmbH angegebene Konto abzugsfrei zu überweisen.
- 7.2. Von dem vereinbarten Honorar sind nur die ausdrücklich mit Wienerwald Tourismus GmbH vereinbarten Leistungen abgegolten. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu entlohnen.
- 7.3. Das vereinbarte Entgelt ist wertgesichert. Die Anpassung des vereinbarten Entgelts erfolgt einmal jährlich für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die Indexzahl für den auf den Seiten 1 und 2 erwähnten Bezugsmonaten. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

8. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

- 8.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistungen“). Wienerwald Tourismus GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation sowie Gewerbeberechtigung verfügt.

9. Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird alle ihm möglichen und zumutbaren Handlungen setzen, die zur Realisierung des Themenmanagements und der Erbringung der Bonusleistungen erforderlich sind. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen oder dienlichen Daten, Bildmaterial wie Fotos, Logos etc., Informationen, Unterlagen über Marketingziele, Märkte und Produkte zeitgerecht, vollständig und kostenlos zur Verfügung stellen.
- 9.2. Der Kunde wird Wienerwald Tourismus GmbH von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen in Folge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben von Wienerwald Tourismus GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 9.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Wienerwald Tourismus

GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH vollständig schad- und klaglos. Der Kunde hat Wienerwald Tourismus GmbH sämtliche Nachteile zu setzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich allfälliger Prozesskosten.

10. Einbeziehung anderer Kunden

- 10.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die touristischen Marketingmaßnahmen im Rahmen der Themenschwerpunkte sowie die Bonusleistungen von der Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden erbracht werden um so die zur Verfügung stehenden Mittel zu bündeln und einen möglichst großen Marketingeffekt erzielen zu können.
- 10.2. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Wienerwald Tourismus GmbH auch für andere Kunden aus der Tourismusdestination Wienerwald im selben Themenschwerpunkt tätig wird, die beauftragten Leistungen auch für andere Kunden der Tourismusdestination Wienerwald erbracht werden und mehrere Kunden in einem Themenschwerpunkt zusammengefasst werden. Dies schließt auch das Einbinden und Ausweisen anderer Kunden auf Werbemittel, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ein. Es besteht weder ein Anspruch auf exklusive Betreuung durch Wienerwald Tourismus GmbH noch darauf, dass der Kunde in Werbemitteln, Veranstaltungen, Präsentationen etc. ausdrücklich oder exklusiv benannt wird.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1. Alle Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Wienerwald Tourismus GmbH und können von Wienerwald Tourismus GmbH jederzeit – insbesondere aber auch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung (einschließlich der Vervielfältigung) nach Maßgabe von Punkt 11.2.
- 11.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Wienerwald Tourismus GmbH darf der Kunde die Leistungen von Wienerwald Tourismus GmbH nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages zu seiner touristischen Bewerbung nutzen. Eine Weitergabe ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Wienerwald Tourismus GmbH für die Vertragslaufzeit in Rechnung gestellten Entgelte voraus.
- 11.3. Änderungen von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 11.4. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH erforderlich. Dafür steht der Wienerwald Tourismus GmbH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.5. Für die Nutzung von Leistungen der Wienerwald Tourismus GmbH bzw. von Werbemitteln, für die Wienerwald Tourismus GmbH konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen

erarbeitet hat, ist nach Ablauf dieses Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Wienerwald Tourismus GmbH notwendig.

- 11.6. Urheber- und Nutzungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Dem Kunden kommen soweit Urheber- und Nutzungsrechten Dritter bestehen nur insofern Nutzungsrechte zu, als der Dritte solche Rechte der Wienerwald Tourismus GmbH eingeräumt hat und soweit dieser Vertrag dem Kunden Nutzungsrechte einräumt.

12. Kennzeichnung

- 12.1. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Wienerwald Tourismus GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. Wienerwald Tourismus GmbH ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH bei sonstigem Verfall schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wienerwald Tourismus GmbH zu.
- 13.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wienerwald Tourismus GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich, oder für Wienerwald Tourismus GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 13.3. Die Haftung von Wienerwald Tourismus GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wienerwald Tourismus GmbH haftet nicht für den entgangenen Gewinn sowie Mängelfolgeschäden. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Verweise auf einen Absatz beziehen sich jeweils auf den betreffenden Absatz jenes Paragraphen, in dem der Verweis vorkommt. Verweise auf einen Paragraphen beziehen sich immer auf den jeweiligen Paragraphen dieses Vertrages.

- 14.3. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 14.4. Sämtliche in diesem Vertrag ausgewiesenen Beträge verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern in diesem Vertrag die Umsatzsteuer nicht ohnehin gesondert ausgewiesen und/oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sofern der betreffende Vorgang der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegt, verpflichtet sich der Kunde, die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den in diesem Vertrag angeführten Nettobeträgen an die Wienerwald Tourismus GmbH zu bezahlen.
- 14.5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 14.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.
- 14.7. Die Vertragsparteien verzichten, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, des Nichteintritts von Erwartungen, laesio enormis oder aus anderen Gründen, wie etwa Schadenersatz, anzufechten, zu wandeln, Vertragsanpassung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.8. Der Kunde kann nicht mit Forderungen gegen die Ansprüche der Wienerwald Tourismus GmbH aus diesem Vertrag aufrechnen, außer es handelt sich um Forderungen des Kunden, die gerichtlich festgestellt oder von Wienerwald Tourismus GmbH ausdrücklich anerkannt wurden.
- 14.9. Die Parteien werden den Abschluss dieses Vertrages und seine Bestimmungen streng vertraulich behandeln, soweit nicht eine Offenlegung gegenüber Dritten nach dem Gesetz oder im Rahmen einer angemessenen Information der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer gewählten Vertreter geboten ist. Wienerwald Tourismus GmbH ist berechtigt, den Kunden mitzuteilen, welche Kunden an den jeweiligen Themenschwerpunkten teilnehmen. Etwaige Presseerklärungen sind gemeinsam abzustimmen.
- 14.10. Diese Vereinbarung ist auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bindend. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.